



Vereinssatzung EHC Villingen-Schwenningen e.V.

§ 1 Der Verein

... soll ins Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann Eishockey Club Villingen-Schwenningen e.V. Kurzform: EHC Villingen-Schwenningen e.V.

Er hat seinen Sitz in Villingen-Schwenningen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Eis- und Rollsportes, durch Bereitstellung von Trainingszeiten und durch Teilnahme an verschiedenen Turnieren und Ligen.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Als Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen, hierbei ist eine einmonatige Frist nach Erhalt der Mahnung (siehe Poststempel) einzuhalten. Auch vereinsschädigendes Verhalten führt nach einmaliger schriftlicher Mahnung zum Ausschluss des Mitgliedes.

Ausschlussgründe sind insbesondere:

a: wiederholt vorsätzliche Verstöße gegen die Satzung bzw. die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.

b: unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Verein unmittelbar in Zusammenhang steht oder den Verein schädigt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert, hierbei muss der Schriftführer oder der erste Vorstand das Protokoll unterschreiben. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- Über Satzungsänderungen stimmt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder ab.
- Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht und den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.
- Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.



§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, die da wären:

- Der erste Vorsitzende
- Der zweite Vorsitzende
- Der Schatzmeister
- Der Schriftführer
- Der Beisitzer

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit erfasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im Voraus (siehe Poststempel) mindestens einmal im Jahr zu einer Mitgliederversammlung ein.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

Der erste Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Ein Vorstandsmitglied darf für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten. Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.



§ 6 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschließen, hierfür ist die Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Organisation, die da wäre:

Off Road Kids e.V.
Eisenbahnstraße 1
78073 Bad Dürkheim

Telefon: 07726 91188
Telefax: 07726 91184

Die Organisation hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 7 Abteilungen

Jede Abteilung wählt jährlich einen Abteilungsausschuss, bestehend aus:

- Abteilungsleiter
- Stellvertretender Abteilungsleiter
- Kassierer
- Zeugwart

Dem Abteilungsausschuss gleichgestellt wird der Spielerrat, der ebenfalls aus 4 Mitgliedern besteht. Für Entscheidungen genügt die einfache Mehrheit.

§ 8 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.12.2005 errichtet und letztmals am 28.01.2015 geändert.